

RICHTERBREVETS DIVING & HIGH DIVING (RB-DI/HDI) REGLEMENT 4.5

AUSGABE 2025
GÜLTIG AB 26. APRIL 2025

ÄNDERUNGEN

18. Oktober 2014	Übernahme von der Internetseite des SSCHV.
Dezember 2017	Redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
30. April 2022	Richterausbildung High Diving und Pflichten von Inhabern eines Schiedsrichterbrevets Diving
17. Januar 2025	Redaktionelle Anpassungen
<i>26. April 2025</i>	<i>Übernahme der an der SV 2025 beschlossenen Anträge</i>

GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die an der Sportversammlung von «Swiss Aquatics Diving» *vom 26. April 2025* beschlossenen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss Aquatics Diving»:

Pascal Julmy

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportarten Diving & High Diving, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

INHALTSVERZEICHNIS

ÄNDERUNGEN	1
GÜLTIGKEIT	1
TERMINOLOGIE	1
ART. 1: ZWECK	4
ART. 2: BREVETARTEN, ERWERB EINES BREVETS	4
ART. 3: DAUER DER KURSE, STOFFPROGRAMME UND PRÜFUNGEN	4
ART. 4: GRUNDSATZ BETREFFEND DEN EINSATZ VON SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN	4
ART. 5: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON RICHTERKURSEN	5
ART. 6: QUALIFIKATION DER KURSTEILNEHMER:INNEN	5
ART. 7: PFLICHTEN VON INHABER:INNEN EINES SCHIEDSRICHTERBREVETS DIVING	5
ART. 8: GÜLTIGKEIT DES RICHTERBREVETS	5
ART. 9: KURSADMINISTRATION	5
ART. 10: KONTROLLFÜHRUNG UND LISTEN DER BREVETINHABER:INNEN	5
ART. 11: ABLAUF DER GÜLTIGKEIT EINES RICHTERBREVETS	5
ART. 12: ENTZUG DES RICHTERBREVETS	5
ANHANG I ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS	6
SPRUNGRICHTERBREVET DIVING	6
1. KURSSTRUKTUR	6
2. STOFFPROGRAMM	6
3. PRÜFUNGEN	6

ANHANG II ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS SCHIEDSRICHTERBREVET DIVING	7
1. KURSSTRUKTUR	7
2. STOFFPROGRAMM	7
3. PRÜFUNGEN	7
ANHANG III ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS RICHTERBREVET HIGH DIVING	8
1. KURSSTRUKTUR	8
2. STOFFPROGRAMM	8
3. PRÜFUNGEN	8
ANHANG IV ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS WEITERBILDUNGSKURS	9
1. KURSSTRUKTUR	9
2. STOFFPROGRAMM	9
3. ANERKENNUNG	9
ANHANG V ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS KURSAMMINISTRATION	10
1. BERICHTERSTATTUNG	10
2. KONTROLLFÜHRUNG	10

ART. 1: ZWECK

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Reglemente des SSCHV anlässlich einer Wettkampfveranstaltung:

- a. führt «Swiss Aquatics Diving» Kurse und Prüfungen zur Ausbildung von Richter:innen durch;
- b. gibt nach Erfüllen der Voraussetzungen «Richterbrevets Diving & High Diving» ab.

ART. 2: BREVETARTEN, ERWERB EINES BREVETS

Der SSCHV gibt die folgenden Richterbrevets ab:

- a. Sprungrichterbrevet Diving;
- b. Schiedsrichterbrevet Diving;
- c. Richterbrevet High Diving.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Sprungrichterbrevets Diving sind:

- a. Mindestalter 16;
- b. *Besuchtes Einführungsmodul, internetgestütztes Selbststudium Diving* und bestandene Prüfung.

Voraussetzungen für den Erwerb des Schiedsrichterbrevets Diving sind:

- a. Mindestalter 18;
- b. Inhaber:in des Sprungrichterbrevets Diving;
- c. *Besuchtes Einführungsmodul, internetgestütztes Selbststudium Schiedsrichterkurs Diving, eingereichte und präsentierte Heimarbeit* und bestandene Prüfung.

Voraussetzungen für den Erwerb des Richterbrevets High Diving sind:

- a. Mindestalter 18;
- b. *Besuchtes Einführungsmodul, internetgestütztes Selbststudium High Diving* und bestandene Prüfung.

Ausserdem ist der Erwerb eines Brevets auch Personen möglich, die äquivalente Voraussetzungen nachweisen können. *Verantwortlich* für die Abgabe eines Richterbrevets ist *die zuständige Person* der *Sportdirektion*.

ART. 3: DAUER DER KURSE, STOFFPROGRAMME UND PRÜFUNGEN

Die Dauer der Kurse (*inkl. Aufwand für das Selbststudium*) beträgt:

- | | |
|---|---|
| a. Sprungrichterbrevet Diving (inkl. Prüfung) | ca. 18 Unterrichtsstunden (Anhang I); |
| b. Schiedsrichterbrevet Diving (inkl. Prüfung) | ca. 17 Unterrichtsstunden (Anhang II); |
| c. Richterbrevet High Diving (inkl. Prüfung) | ca. 18 Unterrichtsstunden (Anhang III); |
| d. Fortbildungskurs (Sprung- und Schiedsrichter:in) | ca. 6 Unterrichtsstunden (Anhang IV). |

Die Stoffprogramme für die einzelnen Kurse und für die dazugehörigen Prüfungen werden durch die Sportdirektion festgelegt und als Anhang zu diesem Reglement veröffentlicht.

ART. 4: GRUNDSATZ BETREFFEND DEN EINSATZ VON SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN

Der Veranstalter eines Wettkampfes im Diving & High Diving ist dafür verantwortlich, dass als Schieds- und Sprungrichter:in nur Personen zum Einsatz kommen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Als Schieds- und Sprungrichter:in dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche von «Swiss Aquatics Diving» als Schieds- oder Sprungrichter:in anerkannt sind.

Inhaber:innen eines Schiedsrichterbrevets Diving können an allen Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht von «Swiss Aquatics Diving» als Schieds- und/oder Sprungrichter:in eingesetzt werden.

Inhaber:innen eines Sprungrichterbrevets Diving können an allen Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht von «Swiss Aquatics Diving», mit Ausnahme der Meisterschaften gemäss Regl. 4.1, als Sprungrichter:in eingesetzt werden.

Inhaber:innen eines Richterbrevets High Diving können an allen High Diving Wettkampfveranstaltungen als Sprung- und Schiedsrichter:in eingesetzt werden.

Die Sportdirektion kann von European Aquatics geeignete Inhaber:innen eines Schiedsrichterbrevets Diving zur Aufnahme in die Liste der internationalen Sprungrichter:innen melden und/oder für den Besuch eines Ausbildungsganges von World Aquatics anmelden; vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen von World Aquatics und European Aquatics.

ART. 5: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON RICHTERKURSEN

Die Sportdirektion koordiniert die Organisation und Durchführung der Richterkurse.

ART. 6: QUALIFIKATION DER KURSTEILNEHMER:INNEN

Die Kursleitende Person entscheidet, ob ein:e Teilnehmer:in den Kurs und, falls vorgeschrieben, die dazugehörige Prüfung bestanden hat.

ART. 7: PFLICHTEN VON INHABER:INNEN EINES SCHIEDSRICHTERBREVETS DIVING

Inhaber:innen von Schiedsrichterbrevets Diving verpflichten sich, an Schweizermeisterschaften regelmässig als Richter:in zur Verfügung zu stehen oder im Verband andere Aufgaben zu übernehmen.

ART. 8: GÜLTIGKEIT DES RICHTERBREVETS

Ein erstmals erworbenes Richterbrevet ist bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gültig. Die Gültigkeit des Richterbrevets wird durch das Bestehen einer für das betreffende Brevet anerkannten Weiterbildung bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach deren Absolvierung verlängert. Die Sportdirektion legt fest, welche Richterkurse und Module als Weiterbildung für ein bestimmtes Brevet anerkannt sind.

ART. 9: KURSADMINISTRATION

Die Sportkommission regelt die erforderlichen Einzelheiten der Kursadministration (Anhang V).

ART. 10: KONTROLLFÜHRUNG UND LISTEN DER BREVETINHABER:INNEN

Die Sportkommission regelt, wer für die Kontrollführung der verschiedenen Richterkategorien zuständig ist.

ART. 11: ABLAUF DER GÜLTIGKEIT EINES RICHTERBREVETS

Ist die Gültigkeit eines Richterbrevets abgelaufen wird der:die Inhaber:in des Richterbrevets noch während zwei *(2) Jahren* in der Liste der Richterbrevets aufgeführt. Wird die Gültigkeit eines Richterbrevets innerhalb dieser zwei *(2) Jahren* nicht verlängert, wird der:die Brevetinhaber:in stillschweigend auf der Liste der Richterbrevets *sistiert*.

ART. 12: ENTZUG DES RICHTERBREVETS

Das Richterbrevet kann durch die Sportkommission entzogen werden, wenn der:die Brevetinhaber:in gemäss Regl. 2.2 «Rechtspflege» suspendiert oder seines:ihres Amtes enthoben wurde.

ANHANG I ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

SPRUNGRICHTERBREVET DIVING

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterkurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1 / 2 statt. Falls nur der Kurs 1 besucht wird, gilt dieser als Weiterbildungskurs für das Sprungrichterbrevet.

2. STOFFPROGRAMM

1. TEIL	2. TEIL	THEMA	BEMERKUNG
60'		Strukturen: SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, EA Aufgaben und Organisation «Swiss Aquatics Diving»	Theorie
90'		Werten im Diving, Zusammensetzung des Sprunggerichts, Notenskala, Entstehung einer Punktzahl, Aufgaben der Sprungrichter:innen	Theorie mit Übungen
60'		Sprungnummern, Schwierigkeitsgrade	Theorie mit Übungen
60'		Reglemente im Diving	Theorie
90'		Die Bewertung von Sprüngen	Theorie / Praxis
60'		Die Bewertung von Synchronsprüngen	Theorie / Praxis
60'		Die Bewertung bei High-Diving - Unterschiede zum Bewerten Diving	Theorie / Praxis
120'		Wertungsübungen (an einem Wettkampf oder mit Video)	Praxis
60'		Testreihen Diving: - Organisation einer Testprüfung - Bewertungskriterien und Bewertungsprobleme	Theorie / Praxis
30'	30'	Administration / Organisation	Theorie
60'		Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
60'		Theorieprüfung	Theorie
90'		Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	60'	Rechte und Pflichten der Sprungrichter:innen, Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	60'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11½h	6h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (20 – 30 Fragen);
- Praktische Prüfung mit Bewertung von Sprüngen, Kenntnis der Sprungnummern.

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	3.5 = sehr gut	2.5 = genügend	1.5 = ungenügend
	3.0 = gut	2.0 = fehlerhaft	1.0 = unbrauchbar

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein:e Kursteilnehmer:in die Prüfung nicht, so kann er:sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses 2 nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG II ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

SCHIEDSRICHTERBREVET DIVING

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterkurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1 / 2 statt, wobei die Teilnahme am Kurs 1 nur beim Besuch des dazugehörigen Kurses 2 ihre Gültigkeit behält.

2. STOFFPROGRAMM

1. TEIL	2. TEIL	THEMA	BEMERKUNG
60'		Verbandslehre (vertiefte Kenntnisse): SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, EA Aufgaben und Organisation «Swiss Aquatics Diving»	Theorie
60'		Die Aufgaben der Schiedsrichter:innen: - Vor, während und nach dem Wettkampf; - Vor, während und nach dem Sprung.	Theorie mit Diskussion
60'		Normen für den Bau von Sprunganlagen, Reglemente	Theorie
60'		Organisation von Wettkämpfen	Theorie mit Diskussion
120'		Regeln für die Schiedsrichter:innen	Theorie und Praxis mit Diskussion
120'		Wertungsübungen inkl. High Diving an einem Wettkampf oder mit Video	Praxis
60'		Auswertung von Wettkämpfen	Theorie / Praxis
60'		Heimarbeit: Ziel, Verteilung der Themen, Hinweise zur Präsentation	Theorie
60'	30'	Administration / Organisation	Theorie
	30'	Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
	60'	Theorieprüfung	Theorie
	90'	Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	90'	Präsentation der Heimarbeiten	Theorie
	30'	Rechte und Pflichten der Schiedsrichter:innen Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	30'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11h	6h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (Theorie 1);
- Präsentation der Heimarbeit (Theorie 2);
- Praktische Prüfung.

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	3.5 = sehr gut	2.5 = genügend	1.5 = ungenügend
	3.0 = gut	2.0 = fehlerhaft	1.0 = unbrauchbar

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein:e Kursteilnehmer:in die Prüfung nicht, so kann er:sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses 2 nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG III ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

RICHTERBREVET HIGH DIVING

1. KURSSTRUKTUR

Sprungrichterkurse finden in der Regel als aufgeteilte Kurse 1 / 2 statt, wobei die Teilnahme am Kurs 1 nur beim Besuch des dazugehörigen Kurses 2 ihre Gültigkeit behält.

2. STOFFPROGRAMM

1.Teil	2.Teil	Thema	Bemerkung
60'		Strukturen: SSCHV, Swiss Olympic, AQUA, EA Aufgaben und Organisation «Swiss Aquatics Diving»	Theorie
90'		Werten High Diving, Zusammensetzung des Sprungerichts, Notenskala, Entstehung einer Punktzahl, Aufgaben der Sprungrichter:innen	Theorie mit Übungen
60'		Sprungnummern, Schwierigkeitsgrad	Theorie mit Übungen
60'		Reglemente High Diving	Theorie
90`		Die Bewertung von Sprüngen	Theorie / Praxis
120'		Wertungsübungen (an einem Wettkampf oder mit Video)	Praxis
120`		Regeln für die Schiedsrichter:innen	Theorie und Praxis mit Diskussion
60`		Die Aufgaben der Schiedsrichter:innen: - Vor, während und nach dem Wettkampf; - Vor, während und nach dem Sprung.	Theorie mit Diskussion
30`	30'	Administration / Organisation	Theorie
	60'	Prüfungsvorbereitung: Fragen zur Prüfung	Theorie
	60'	Theorieprüfung	Theorie
	90'	Praxisprüfung (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
	60'	Rechte und Pflichten der Sprung- und Schiedsrichter:innen, Fortbildungspflicht, Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
	60'	Prüfungsbesprechung	Theorie
11½ h	6 h	TOTAL	

3. PRÜFUNGEN

Prüfungsteile:

- Prüfung der theoretischen Kenntnisse über den im Kurs behandelten Stoff (20 – 30 Fragen);
- Praktische Prüfung mit Bewertung von Sprüngen, Kenntnis der Sprungnummern.

Bewertung:

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt aufgrund der nachstehenden Skala:

4 = ausgezeichnet	= sehr gut	= genügend	1.5 = ungenügend
3 = gut		2 = fehlerhaft	1 = unbrauchbar

Für die Gesamtnote zählen die beiden Prüfungsteile zu gleichen Teilen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der zwei Teilnoten schlechter ist als 2 und in den zwei Teilnoten zusammengezählt ein Total von 5.0 Punkten erreicht wird.

Besteht ein:e Kursteilnehmer:in die Prüfung nicht, so kann er:sie die Prüfung anlässlich des nächsten Kurses nochmals ablegen. Falls die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden wird, muss der ganze Kurs wiederholt werden.

ANHANG IV ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

WEITERBILDUNGSKURS

1. KURSSTRUKTUR

Der Weiterbildungskurs findet in der Regel als eintägige Veranstaltung statt.

2. STOFFPROGRAMM

	THEMA	BEMERKUNG
60'	Neuerungen: SSCHV, AQUA, European Aquatics, Swiss Aquatics Diving	Theorie
30'	Reglements-Änderungen	Theorie
60'	Reglements-Kenntnisse: Lösung eines Fragebogens	Theorie
60'	Besprechung des Fragebogens und Diskussion	Theorie
60'	Wertungsübungen (anlässlich eines Wettkampfes oder Video)	Praxis
30'	Weiterbildungsmöglichkeiten	Theorie
30'	Administration / Organisation	Theorie
5½ h	TOTAL	

3. ANERKENNUNG

Beim Besuch des gesamten Weiterbildungskurses wird das Sprung- oder Schiedsrichterbrevet Diving resp. Richterbrevet High Diving bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres verlängert.
Andere Weiterbildungsangebote können von der Sportdirektion anerkannt werden.

ANHANG V ZU REGL. 4.5 RICHTERBREVETS

KURSADMINISTRATION

1. BERICHTERSTATTUNG

Der Report der Kursleitenden Person beinhaltet:

- Ort und Datum des Kurses;
- Namen der eingesetzten Kursleiter:innen und die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden;
- Personalien der Teilnehmer:innen:
Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse, Mitgliederverein, Nationalität;
- Angabe, ob der Kurs bestanden ist oder nicht (X / O);
- Bei Kursen mit Prüfungen:
Teilnoten und Gesamtpunktzahl der Prüfung;
- Ablaufdatum der Anerkennung.

Der Bericht ist zusammen mit der Abrechnung bis spätestens 14 Tage nach dem Ende des Kurses dem:der Sportdirektor:in (mit Kopie an den:die zuständige:n Funktionär:in für die Ausbildung in der Sportdirektion) zuzustellen.

2. KONTROLLFÜHRUNG

Der:die Sportdirektor:in kontrolliert und signiert die Rechnung und leitet diese an die zuständige Person für die Finanzen in der Sportdirektion weiter.

Die verantwortliche Person für die Ausbildung in der Sportdirektion kontrolliert den Bericht und sorgt für den Eintrag in der Richterkartei des Verbandes. Sie ist zudem zuständig für die Archivierung.